
Datum: 29.06.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 17. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 17 U 1/94
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0629.17U1.94.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 15 O 15/93

Tenor:

Die Berufung des (Drittwiderbeklagten und) Berufungsklägers zu 2. ist zurückgenommen. Auf die Berufung des Klägers wird das am 14. Oktober 1993 verkündete Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 15 O 15/93 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen. Der (Drittwiderbeklagte und) Berufungskläger zu 2. trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Von den Gerichtskosten des Berufungsverfahrens und den zweitinstanzlichen außergerichtlichen Kosten des Beklagten hat der (Drittwiderbeklagte und) Berufungskläger zu 2. jeweils zu 0,8 % zu tragen. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens im übrigen bleibt dem Gericht des ersten Rechtszuges vorbehalten. Dieses Urteil ist wegen seiner Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die formell bedenkenfreie Berufung des Klägers führt gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Das Gericht des ersten Rechtszuges hat seine - örtliche - Zuständigkeit zu Unrecht verneint.

1

2

3

4

5

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Köln ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO unter dem Gesichtspunkt des besonderen Gerichtsstandes des gesetzlichen Erfüllungsorts für die Entscheidung über die der Klage zugrundeliegenden anwaltlichen Gebührenansprüche örtlich zuständig. Nach dieser Bestimmung ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. An welchem Ort eine vertragliche Leistung zu erbringen ist, bestimmt sich nach § 269 Abs. 1 BGB. Danach ist die Verpflichtung aus einem Vertrag an dem Ort zu erfüllen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hat, sofern nicht den Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses, ein anderer Ort für die Leistung zu entnehmen ist. Aus der Natur des Anwaltsvertrages ergibt sich, daß Erfüllungsort für die Leistungspflichten des Anwalts regelmäßig der Ort seiner Kanzlei ist. Die Kanzlei des Anwalts bildet den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Dort wird meist der Anwaltsvertrag geschlossen. Dort finden üblicherweise die Informations- und Beratungsgespräche des Anwalts mit seinem Auftraggeber statt. In seiner Kanzlei leistet der Rechtsanwalt die geistige Vorarbeit. Dort werden die Schriftsätze gefertigt und von dort aus wickelt er den Schriftverkehr mit seinem Mandanten und/oder dessen Gegner oder einem Dritten ab. Der Sitz der Kanzlei, von der aus der Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt und in deren Räumen er den wesentlichen und in der Mehrzahl der Fälle auch gewichtigeren Teil seiner Tätigkeit entfaltet und entfalten muß, bleibt daher im allgemeinen auch dann als Erfüllungsort für die von ihm zu leistenden Dienste maßgebend, wenn er für seinen Auftraggeber einen auswärtigen Verhandlungs- oder Besprechungstermin wahrnimmt. Für die Gegenleistung des Auftraggebers, also die Zahlung der dem Anwalt gebührenden Vergütung, ist es allerdings nicht zwingend, als Erfüllungsort den Ort anzunehmen, an dem der Anwalt seine Leistungen zu erbringen hat. Bei gegenseitigen Verträgen muß vielmehr der Leistungs-ort für jede Verpflichtung grundsätzlich gesondert bestimmt werden. Die Vorschrift des § 270 BGB, die sich über den Zahlungsort verhält, aber verweist in Absatz 4 ausdrücklich auf § 269 BGB, so daß für Geldschulden Leistungs-ort in der Regel der Wohnsitz des Schuldners ist. Dennoch wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung mit Recht ganz überwiegend angenommen, daß für die Leistungspflichten beider Teile aus einem Dienstvertrag oder einem Vertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, ein gemeinsamer Erfüllungsort besteht, und daß dies der Ort ist, an dem aus vorausschauender Sicht der Vertragsparteien die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen ist (vgl. z.B. Zöller-Vollkommer, ZPO, 18. Aufl. § 29 Rdnr. 25, Stichwort: "Anwalt" und "Dienstvertrag" sowie Palandt-Heinrichs, 53. Aufl., § 269 BGB Rdnrn. 12 und 13, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die Rechtsprechung hat dabei insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, daß es inzwischen - wenn nicht der Verkehrssitte (so ausdrücklich OLG Celle, OLGZ 67, 309, 310 und MDR 1980, 673 so wie LG Hamburg NJW 1976, 199), so doch - ständiger und weitgehend gefestigter Übung entspricht, den Ort, an dem nach den Vorstellungen der Parteien der Schwerpunkt des (Dienst- oder Geschäftsbesorgungs-) Vertrages liegt, als beiderseitigen Leistungs-ort anzusehen. Die Verkehrsanschauung gehört indessen zu den wesentlichen Umständen i.S. des § 269 Abs. 1 BGB, auf die bei der Bestimmung des Ortes der Vertragserfüllung in erster Linie abzustellen ist. Die vertragstypische Leistung des Anwaltsvertrages ist die anwaltliche Beratung und Vertretung des Auftraggebers in einer Rechtsangelegenheit. Wie bereits ausgeführt, hat der Rechtsanwalt diese vertragscharakteristische Leistung in aller Regel am Ort seiner Kanzlei zu erbringen. Auch für den Gebührenanspruch des Rechtsanwalts ist daher als - einheitlicher - Erfüllungsort grundsätzlich der Sitz seiner Kanzlei maßgebend, so daß für eine Gebührenklage des Anwalts im allgemeinen auch das Gericht am Ort der Anwaltskanzlei örtlich zuständig ist (wie hier u.a. LG Hamburg a.a.O.; OLG Celle a.a.O.; BGH NJW 1986, 1178 und VersR 1991, 718, 719 = NJW 1991, 3095, 3096; vgl. ferner OLG Köln NJW 1960, 1301).

Der vorliegende Fall rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Annahme des Landgerichts, daß der Drittwiderbeklagte in dem von dem Beklagten an seinem Wohnort in M. gegen die Motoren- und Turbinen-Union M. GmbH als seine damalige Arbeitgeberin in zweiter Instanz vor dem dortigen Oberlandesgericht geführten Rechtsstreit "wesentlich intensiver Tätigkeiten entfaltet" habe, "als es für einen Korrespondenzanwalt üblich" sei, und daß deswegen und wegen der aktiven Mitwirkung des Drittwiderbeklagten an den Verhandlungsterminen und der Beweisaufnahme des Berufungsgerichts der Gerichtsstand des Erfüllungsorts für die streitigen Honoraransprüche abweichend vom Regelfall nicht am Ort der Anwaltskanzlei in K., sondern am Ort des zweitinstanzlichen Prozeßgerichts in M. begründet sei, wird schon dem Umstand nicht gerecht, daß nicht lediglich der Anspruch auf die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit des Drittwiderbeklagten in dem beim Oberlandesgericht M. unter dem Aktenzeichen 6 U 2748/84 anhängig gewesenen Berufungsrechtsstreit Gegenstand der Klage ist, daß vielmehr der Kläger daneben auch die gesetzlichen Gebühren für die von dem Drittwiderbeklagten im Auftrag des Beklagten zum Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde und für die an die Firma MTU gerichteten Schreiben des Drittwiderbeklagten vom 18. November 1988 und vom 3. Dezember 1990 geltend macht. Nach Lage der Dinge kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Drittwiderbeklagte die damit im Zusammenhang stehenden und als besondere Angelegenheiten abgerechneten Tätigkeiten in und von Köln aus entfaltet hat. Insoweit hat demnach der Schwerpunkt des Vertrags sowohl für den Drittwiderbeklagten und dessen Sozien als auch für den Beklagten in Köln gelegen, so daß die auf die außergerichtliche "Inverzugsetzung" der MTU und das weitere Schreiben des Drittwiderbeklagten an die MTU vom 3. Dezember 1990 sowie auf dessen Mitwirkung im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde gestützten Honorarforderungen unbeschadet des engen Bezuges dieser Tätigkeiten zu dem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht M. jedenfalls auch am Ort der von dem Drittwiderbeklagten und dem Kläger gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten unterhaltenen Kanzlei, also in Köln eingeklagt werden können.

Gleiches gilt für den Vergütungsanspruch, der dem Kläger und seinen Sozien auf Grund der vom Drittwiderbeklagten als weiterem Anwalt des Beklagten im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht M. erbrachten Leistungen erwachsen ist. Dabei kann dahinstehen, ob der Drittwiderbeklagte den weitaus größeren und gewichtigeren Teil seiner prozeßbezogenen Tätigkeit in Köln oder in M. verrichtet und erledigt hat. Denn selbst wenn man mit dem Beklagten davon ausgehen wollte, daß der Drittwiderbeklagte nicht nur an allen vier Terminen des Berufungsgerichts neben dem Beklagten und/oder dessen Prozeßbevollmächtigten persönlich teilgenommen, sondern darüber hinaus an den vorbereitenden Besprechungen mitgewirkt hat, mindestens weitere 15 mal nach Lehrveranstaltungen in M. mit dem Beklagten zur Abstimmung der Prozeßstrategie zusammengetroffen ist, ein Gespräch mit dem gegnerischen Berufungsanwalt in dessen Kölner Kanzlei geführt und von der für die Bearbeitung des Prozeßmandats aufgewendeten Zeit wenigstens 113 Stunden in M. (und außerhalb von Köln), jedoch allenfalls 75 Stunden in Köln geleistet hat, würde dies nichts daran ändern, daß ein einheitlicher Erfüllungsort für die beiderseitigen Ansprüche aus dem Anwaltsvertrag in Köln begründet worden ist und der Beklagte dort seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen hat. Denn für die Frage, an welchem Ort der Anwalt seinen Anspruch auf die Vergütung geltend zu machen berechtigt ist, kommt es nicht darauf an, wie sich ein einmal erteiltes Mandat in der Folgezeit tatsächlich

entwickelt hat. Wie sich aus § 269 BGB ergibt, ist bei der Bestimmung des Leistungsortes grundsätzlich auf die im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses gegebene Sachlage abzustellen. Daß sich das Schwergewicht der anwaltlichen Mühewaltung als Folge eines unerwarteten Prozeßverlaufs oder einer von den Vertragsparteien nicht vorhergesehenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse örtlich verlagert hat und daß folglich der Schwerpunkt des Anwaltsvertrages an einem anderen als dem Ort gelegen hat, auf den sich die Beteiligten ursprünglich eingestellt hatten, berührt deshalb den für die Bewirkung der Gegenleistung maßgebenden Erfüllungsort nicht. Insoweit gilt der für die Ansprüche des Anwalts und seines Auftraggebers gleichermaßen begründete einheitliche Leistungsort als Erfüllungsort für den Honoraranspruch des Anwalts fort. Dies bedeutet, daß es für den Ort, an dem der Auftraggeber die Leistungen des Anwalts zu vergüten hat, ohne Bedeutung ist, welche Entwicklung die Rechtsbeziehungen genommen haben und ob sie anders als erwartet abgewickelt werden mußten und/oder abgewickelt worden sind, andernfalls der Leistungsort von dem jeweiligen Umfang der am Ort der Anwaltskanzlei und andernorts entfalteten anwaltlichen Tätigkeit abhängig wäre und einem ständigen Wechsel unterworfen sein könnte, ein Ergebnis, das sich mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbaren ließe. Danach wird der Leistungsort vielmehr durch die Verhältnisse bei Vertragsabschluß bestimmt, so daß eine durch eine Änderung der Verhältnisse erzwungene Anpassung oder Änderung des Pflichten- und Wirkungskreises einer Vertragspartei den Erfüllungsort nicht ändert, soweit es um die Gegenleistung geht. Wenn aber eine nachträglich notwendig gewordene Verlagerung des Vertragsschwerpunkts auf den Erfüllungsort des Vergütungsanspruchs ohne Einfluß ist, dann kann für die Frage, wo der Auftraggeber die Gebührenforderung seines Anwalts zu erfüllen hat, letztlich nur entscheidend sein, an welchem Ort die vertragscharakteristischen anwaltlichen Dienste nach den Vorstellungen der Vertragsparteien bei Eingehung des Mandatsverhältnisses im wesentlichen hätten geleistet werden müssen oder sollen. Das aber war im Streitfall der Ort der von dem Drittwiderbeklagten und seinen Sozien unterhaltenen Kanzlei in Köln.

10

Der Beklagte trägt selbst vor, daß nicht die schriftsätzliche und mündliche Einwirkung auf das Berufungsgericht im Mittelpunkt des dem Drittwiderbeklagten und dessen Sozien aus Anlaß des Berufungsrechtsstreits vor dem Oberlandesgericht M. erteilten Mandats gestanden habe, daß es ihm mit der Einschaltung des Drittwiderbeklagten vor allem um die Erarbeitung einer wirkungsvolleren Prozeßstrategie gegangen sei. Die hierzu erforderliche geistige Vorarbeit leistet der Anwalt indessen typischerweise in seiner Kanzlei. Auch die Besprechungen mit dem Mandanten zur Prozeßstrategie finden üblicherweise in der Kanzlei des Anwalts statt. Für die prozeßbegleitende Beratung der auswärtigen und vor einem auswärtigen Gericht prozessierenden Partei gilt nichts anderes, zumal dann nicht, wenn der Anwalt, wie hier der Drittwiderbeklagte, auch beauftragt ist, die Eingaben der Partei und die Schriftsätze ihres Prozeßbevollmächtigten in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Aus welchen Gründen der Beklagte gleichwohl davon hätte ausgehen können, daß der Drittwiderbeklagte diese Leistungen außerhalb des Anwaltsbüros erbringen würde, ist nicht ersichtlich. Die Möglichkeit, daß das Berufungsverfahren sich nach Zuziehung des Drittwiderbeklagten als Verkehrsanwalt noch weitere vier Jahre hinziehen werde, haben der Beklagte und der Drittwiderbeklagte offenkundig nicht ernstlich in Erwägung gezogen. Dies beweist nicht zuletzt die mit der im November 1988 eingelegten Verfassungsbeschwerde beanstandete "bishe-rige Länge" des beim Oberlandesgericht M. anhängigen Berufungsverfahrens. Ebensowenig haben der Beklagte und der Drittwiderbeklagte vorhergesehen, daß die unerwartet lange Verfahrensdauer mehr als zwanzig weitere Besprechungen erfordern werde, und daß diese Gespräche in M. im Anschluß an Vortrags- und Lehrveranstaltungen

11

des Drittwiderbeklagten würden geführt werden können. Weder der Beklagte noch der Drittwiderbeklagte hatten mithin im Zeit-punkt des Abschlusses des Anwaltsvertrages begründeten Anlaß für die Annahme, daß der Drittwiderbe-klagte seine Pflichten aus dem Mandatsverhältnis überwiegend in M. werde erfüllen müssen oder doch erfüllen werde, und daß der für den - einheitli-chen - Erfüllungsort maßgebende Schwerpunkt des Anwaltsvertrages in M. liegen würde.	12
Dafür, daß der Drittwiderbeklagte seine für das Berufungsgericht bestimmte schriftliche Stellung-nahme vom 10. März 1986 und das an den damaligen Berufungsanwalt des Beklagten gerichtete Schreiben vom 15. Juli 1986 außerhalb der Anwaltskanzlei in Köln verfaßt und ausgearbeitet hat, sind Anhalts-punkte nicht ersichtlich, so daß der Kläger auch das dafür nach Maßgabe des § 21 BRAGO beanspruchte Honorar in Köln gerichtlich geltend machen kann.	13
	14
Zur Entscheidung in der Sache selbst bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen. Da im er-sten Rechtszug nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden worden ist, muß der Rechtsstreit gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO an das Landgericht zurück-verwiesen werden.	15
	16
Die Entscheidung über die durch die - zurückgenom-mene - Berufung des Drittwiderbeklagten entstande-nen Kosten beruht auf § 515 Abs. 3 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Dabei hat der Senat berücksichtigt, daß der Drittwiderbeklagte durch das angefochtene Urteil nicht beschwert worden ist, und daß demgemäß der Streitwert im Verhältnis des Drittwiderbeklagten zum Beklagten den Betrag von 300,00 DM (niedrigst mögliche Gebührenstufe) nicht übersteigt. Die Entscheidung über die	17
	18
zweitiinstanzlichen Kosten im übrigen ist dem Landgericht vorzubehalten, weil sich derzeit noch nicht übersehen läßt, ob und ggfs. inwieweit der Klage und damit auch der Berufung des Klägers Er-folg beschieden sein wird.	19
	20
Streitwert des Berufungsverfahrens und Beschwer des Klägers sowie des Beklagten: jeweils 37.939,25 DM.	21
	22
Der Anregung des Beklagten, die Revision zuzulas-sen, konnte nicht entsprochen werden; die dafür nach § 546 Abs. 1 ZPO erforderlichen Voraussetzun-gen sind hier nicht gegeben, weil die Sache wegen ihrer Besonderheiten keine grundsätzliche Bedeu-tung hat und das Urteil von keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht.	23
